

Satzung für die Stiftung

„Naturschutzzentrum Karlsruhe-Rappenwört“

vom xx.xx.xxxx

§1

Name, Rechtsform und Sitz

- (1) Die vom Land Baden- Württemberg und der Stadt Karlsruhe errichtete Stiftung führt den Namen "Naturschutzzentrum Karlsruhe-Rappenwört".
- (2) Die Stiftung ist eine "Rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts" mit Sitz in Karlsruhe.

§2

Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung „Naturschutzzentrum Karlsruhe-Rappenwört“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es dürfen keine Personen, auch nicht die Stifter selbst, durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitgliedschaft in Vorstand, Stiftungsrat und Beirat ist ehrenamtlich. Aufwandsentschädigungen werden nicht gewährt. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (5) Zweck der Stiftung ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Naturschutzgesetzes von Baden-Württemberg.
- (6) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Betreiben eines Naturschutzzentrums in Karlsruhe
 - b) Betreuung der in Anlage 1 zu § 32 NatSchG aufgeführten und dargestellten Natur- und Landschaftsschutzgebiete und der gesetzlich geschützten Biotope in diesem Bereich sowie die Umsetzung von Managementplänen
 - c) Durchführung von Maßnahmen der Besucherlenkung in den Naturschutzgebieten
 - d) Aufbau und Betrieb einer Dauerausstellung zur Entstehungsgeschichte, Ökologie, Gefährdung und zum Schutz der Rheinauenlandschaft, sowie Durchführung von Wechselausstellungen
 - e) Durchführung von Exkursionen und Informationsveranstaltungen in den Rheinauen
 - f) Erarbeitung von Informationsmaterial über die Rheinauen
 - g) Ausstellungen und Informationsveranstaltungen zu allgemeinen Themen des Natur- und Umweltschutzes
 - h) Organisation und Durchführung von Fachtagungen und Seminaren
 - i) Unterstützung der Naturschutzarbeit im Stadt- und Landkreis Karlsruhe einschließlich der Fortbildung der ehrenamtlichen Naturschutzwarte

- j) Auswertung von Forschungsvorhaben über Natur- und Landschaftsschutz in den Rheinauen
 - k) Betreuung des RAMSAR-Nordportals und Beteiligung an regionalen Naturschutzprojekten der Europäischen Union.
- (7) Mit Zustimmung der für den Erlass der jeweiligen Schutzgebietsverordnung zuständigen Naturschutzbehörde kann die Stiftung die Betreuung weiterer Schutzgebiete übernehmen.
- (8) Die Stiftung ist Bestandteil der Konzeption des Landes Baden-Württemberg über die Errichtung und den Betrieb modellhafter Naturschutzzentren in ökologisch hochwertigen Naturräumen und arbeitet im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den anderen in die Konzeption eingebundenen Stiftungen sowie im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit und der Umweltbildung mit der Akademie Ländlicher Raum des Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz sowie der Akademie für Natur- und Umweltschutz beim Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg zusammen. Die Stiftung benutzt im Rahmen der Dauerausstellung und im Gelände (z.B. Lehrpfad) und bei fachlichen Veröffentlichungen das Erscheinungsbild der Naturschutzverwaltung des Landes Baden-Württemberg.
- (9) Die Stiftung erstellt einen Jahresbericht über ihre Tätigkeit und ihre wirtschaftlichen Verhältnisse, der der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird.

§3

Stiftungsvermögen

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht
- aus den Zuwendungen des Landes Baden-Württemberg, der Stadt Karlsruhe und Dritter
 - sowie den aufgrund dieser Zuwendungen erworbenen Vermögenswerten.
- (2) Zuwendungen von Dritten an die Stiftung können mit Auflagen verbunden sein.
- (3) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgabe aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und den hierfür bestimmten Zuwendungen des Landes Baden-Württemberg, der Stadt Karlsruhe und Dritter. Sofern das Land nach § 23 Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (LHO) Zuwendungen gewährt, können diese auf den Anteil des Landes gemäß dem Stiftungsgeschäft vom 3. Dezember 1996 angerechnet werden.
- (4) Die erworbenen Vermögenswerte sind in ihrem Bestand zu erhalten.

§4

Organe

- (1) Organe der Stiftung sind
- a) der Vorstand
 - b) der Stiftungsrat
- (2) Der Vorstand sowie die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich tätig.

§5

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister der Stadt Karlsruhe als Vorsitzende oder als Vorsitzender und einer oder einem vom Vorstand benannten Beigeordneten als Stellvertretung.

- (2) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Jedem Mitglied wird Einzelvertretungsbefugnis erteilt; hiervon macht die Stellvertretung im Innenverhältnis nur Gebrauch, wenn die Vorsitzende oder der Vorsitzende verhindert ist oder um dauernde Vertretung gebeten hat.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte im Rahmen des Stiftungszwecks. Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere die Aufstellung des Jahresberichtes, des Jahresabschlusses sowie der Jahresplanrechnung. Er bereitet die Sitzungen des Stiftungsrats vor und vollzieht die Beschlüsse. Er wird hierbei von der Geschäftsführung der Stiftung unterstützt. Er stellt mit Zustimmung des Stiftungsrates die Beschäftigten der Stiftung an, denen er dienstvorgesetzt ist.
- (4) Zur Erledigung der Aufgaben kann der Vorstand sich der Verwaltung der Stadt Karlsruhe bedienen.

§ 6

Stiftungsrat

- (1) Dem Stiftungsrat gehören an:
 - a) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister der Stadt Karlsruhe alternativ die oder der von ihm benannte Beigeordnete als Vorsitzende oder Vorsitzender sowie eine weitere vertretungsberechtigte Person der Stadt Karlsruhe.
 - b) Eine vertretungsberechtigte Person des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft als Oberste Naturschutzbehörde und jeweils eine vertretungsberechtigte Person der Referate 55 „Naturschutz, Recht“ und 56 "Naturschutz und Landschaftspflege“ des Regierungspräsidiums Karlsruhe als höhere Naturschutzbehörde oder von diesen beauftragte Vertretungen des Landes.
 - c) Als beratendes Mitglied die Geschäftsführung des Naturschutzzentrums.
- (2) Der Stiftungsrat legt die Grundsätze und Schwerpunkte für die Arbeit der Stiftung im Rahmen des Stiftungszweckes fest und überwacht die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Stiftungsgeschäfte. Der Stiftungsrat entscheidet über die wichtigen finanziellen Angelegenheiten der Stiftung. Er beschließt über Grundsätze zur Anlage des Stiftungsvermögens (§ 3 Abs. 1). Er kann dem Vorstand Weisungen erteilen.
- (3) Die Aufgaben des Stiftungsrates sind insbesondere:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und Feststellung des Jahresabschlusses zum abgelaufenen Geschäftsjahr,
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Genehmigung der Jahresplanrechnung,
 - d) Beschlussfassung über die Schwerpunkte der Stiftungstätigkeit,
 - e) Zustimmung zu jährlichen und mehrjährigen Programmen,
 - f) Zustimmung zu außergewöhnlichen, über den Rahmen der laufenden Geschäfte hinausgehende Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, die die Stellung und Tätigkeit der Stiftung erheblich beeinflussen können,
 - g) Zustimmung zum Abschluss von Verträgen, die der Stiftung Verpflichtungen über eine Zeit von mehr als einem Jahr auferlegen, soweit sie nicht im Rahmen der üblichen Geschäfte liegen oder in der Jahresplanrechnung ausdrücklich vorgesehen sind,
 - h) Zustimmung zu Arbeitsverträgen der hauptamtlich Beschäftigten,
 - i) Beschlussfassung über sonstige Angelegenheiten, die vom Vorstand vorgelegt werden,
 - j) Entscheidung über Änderungen der Satzung,
 - k) Beschlussfassung über die Auflösung der Stiftung.

- (4) Der Stiftungsrat wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden nach Bedarf mindestens jedoch einmal jährlich schriftlich, fernschriftlich oder elektronisch in Textform einberufen. Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt unter Übersendung der Tagesordnung und der für die Sitzung erforderlichen Unterlagen mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Auf Antrag von mindestens zwei Stiftungsratsmitgliedern hat die Vorsitzende oder der Vorsitzende eine Sitzung unter Angabe des beantragten Tagesordnungspunktes einzuberufen. Wenn unvorhersehbare und unaufschiebbare Gründe eine Versammlung der Stiftungsratsmitglieder in Präsenz unmöglich machen, kann eine Sitzung auch auf elektronischem oder digitalem Weg erfolgen. Die Entscheidung hierüber trifft der oder die Vorsitzende.
- (5) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Dies gilt für Sitzungen in Präsenz und für elektronische oder digitale Sitzungen. Beschlüsse und Abstimmungen werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stiftungsratsmitglieder gefasst; Beschlüsse nach Buchstabe c, d, und j sowie ausgabenwirksame Beschlüsse und die Zustimmung zur Einstellung der hauptamtlich Beschäftigten und zur (Wieder-)Bestellung der Geschäftsführung des Naturschutzzentrums bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der oder des Vorsitzenden alternativ seiner Stellvertretung sowie der vertretungsberechtigten Person des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, alternativ einer von dort hierzu beauftragten Vertretung des Landes. Im Falle von Absatz 3 Buchstabe b hat ein Mitglied des Stiftungsrats, das zugleich dem Vorstand angehört, kein Stimmrecht.
- (6) Über jede Stiftungsratssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Vorsitzenden oder von dem Vorsitzenden und der Protokollführung zu unterzeichnen ist.
- (7) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zur nächsten Sitzung des Stiftungsrats aufgeschoben werden kann, entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Stiftungsrates. Die übrigen Mitglieder des Stiftungsrats sind unverzüglich zu unterrichten.
- (8) Bei Entscheidungen nach Absatz 3 Buchstabe c, e bis g sowie i und bei Einstellungen (außer der Geschäftsführung) kann der Stiftungsrat Beschlüsse schriftlich, per Telefax oder E- Mail im Umlaufverfahren (Umlaufbeschluss) fassen. Für das Zustandekommen eines Beschlusses ist dann ein einstimmiges Votum erforderlich. Über den Beschluss ist eine Niederschrift nach Maßgabe des Absatzes 6 zu fertigen.
- (10) Der Stiftungsrat beschließt eine Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung für die laufenden Geschäfte des Naturschutzzentrums.

§7

Beirat

- (1) Zur fachlichen Beratung des Stiftungsrates kann ein Beirat gebildet werden. Dieser unterbreitet dem Stiftungsrat Vorschläge für die Schwerpunkte der Stiftungstätigkeit und unterstützt Vorstand und Geschäftsführung bei der Gestaltung und Durchführung der Programme.

- (2) Ihm können angehören:

Die/Der Naturschutzbeauftragte aus dem Stadtkreis Karlsruhe und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter sowie jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter nachfolgender beispielhaft genannter Institutionen und Organisationen

- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)
- Naturschutzbund Deutschland (NABU)
- Schwarzwaldverein Ortsgruppe Karlsruhe
- Oberrheinischen Waldfreunde e. V.
- Bürgeraktion Umweltschutz Zentrales Oberrheingebiet (BUZO)
- Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz (LUBW)
- Forstamt der Stadt Karlsruhe

- Umwelt und Arbeitsschutz der Stadt Karlsruhe
 - Anglerverein Karlsruhe e. V.
 - Kreisbauernverband Karlsruhe
 - Staatliches Museum für Naturkunde Karlsruhe
 - Naturwissenschaftlicher Verein Karlsruhe
 - Staatliches Schulamt Karlsruhe
 - Sportkreis Karlsruhe
 - Karlsruher Institut für Technologie (KIT)
 - Pädagogische Hochschule Karlsruhe (PH)
 - Technologieregion Karlsruhe
 - Geschäftsführung des Naturschutzzentrums.
- (3) Die Beiratsmitglieder werden auf Vorschlag der jeweiligen Institutionen und Organisationen vom Vorstand berufen.
- (4) Auf Vorschlag von Mitgliedern des Stiftungsrates können weitere Mitglieder vom Stiftungsrat in den Beirat berufen werden.
- (5) Der Beirat wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und gibt sich eine Geschäftsordnung. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (6) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende beruft die Sitzungen schriftlich, fernschriftlich oder elektronisch in Textform ein und unterrichtet den Vorstand der Stiftung. Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen unter Übersendung der Tagesordnung und der für die Sitzung erforderlichen Unterlagen mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Der Vorstand der Stiftung oder eine von ihm beauftragte Person sowie die Geschäftsführung der Stiftung des Naturschutzzentrums können mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat eine Sitzung einzuberufen, wenn dies von einem Drittel der Beiratsmitglieder verlangt wird.

§ 8

Hauptamtlich Beschäftigte des Naturschutzzentrums

- (1) Die hauptamtlich Beschäftigten des Naturschutzzentrums werden vom Vorstand mit Zustimmung des Stiftungsrates angestellt, die Stelle der Geschäftsführung kann dabei entsprechend den aktuellen arbeitsrechtlichen Bestimmungen befristet werden.
- (2) Für das Dienstverhältnis der hauptamtlich Beschäftigten finden die Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) für die Beschäftigten der Bundesverwaltung und der Kommunen in Deutschland entsprechende Anwendung. Zur versicherungs- und versorgungsrechtlichen Gleichstellung im öffentlichen Dienst übernehmen die Stifter eine Gewährsträgerschaft bei der Zusatzversorgungskasse (ZVK) des Kommunalen Versorgungsverbandes Baden-Württemberg (KVBW) im Verhältnis der Finanzierung.

§ 9

Geschäftsführung des Naturschutzzentrums

- (1) Die Geschäftsführung besteht aus einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer. Die Geschäftsführung führt nach Maßgabe der vom Stiftungsrat beschlossenen Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung die laufenden Geschäfte des Naturschutzzentrums. Zu ihren Aufgaben gehören ferner:

- a) die Vorbereitung und die Fertigung der Niederschriften der Stiftungsratssitzungen und der Beiratssitzungen,
 - b) die Erstellung eines Entwurfs der Jahresplanrechnung sowie die Kassen- und Rechnungsführung,
 - c) die Erstellung des Jahresabschlusses,
 - d) die Erstellung des Jahresberichts.
- (2) Die Geschäftsführung des Naturschutzzentrums ist den weiteren Beschäftigten des Naturschutzzentrums vorgesetzt und übt das Hausrecht in den Räumen des Naturschutzzentrums aus.
- (3) Die Geschäftsführung wird bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben in naturschutzfachlicher Hinsicht durch das Referat 56 „Naturschutz und Landschaftspflege“ und in naturschutzrechtlicher und bei allgemeinen Belangen durch das Referat 55 „Naturschutz, Recht“ des Regierungspräsidiums Karlsruhe beraten und unterstützt. Die Geschäftsführung unterliegt der fachlichen Aufsicht durch die höhere Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe.

§ 10

Verwaltung, Rechnungslegung und Rechnungsprüfung

- (1) Für die Verwaltung und Rechnungslegung gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das Handelsgesetzbuch (HGB) und das Stiftungsgesetz Baden-Württemberg in seiner jeweiligen Fassung. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Nach Ablauf eines Geschäftsjahres hat der Vorstand dem Stiftungsrat einen Jahresabschluss, bestehend aus einer Gewinn- und Verlustrechnung und der Bilanz, zur Feststellung vorzulegen. Unbeschadet des gesetzlichen Prüfungsrechts des Rechnungshofes Baden-Württemberg ist der Jahresabschluss von einer geeigneten sachkundigen Person oder Prüfungseinrichtung zu prüfen; diese bestimmt der Stiftungsrat. Er kann sich hierzu auch des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Karlsruhe bedienen.

§ 11

Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei einem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung zu 30 Prozent an die Stadt Karlsruhe und zu 70 Prozent an die Stiftung Naturschutzfonds beim Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere Zwecke des Natur- und Landschaftsschutzes, zu verwenden haben.

§ 12

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Genehmigung durch die Stiftungsbehörde in Kraft.